

■ **Performa Nord** Schillerstraße 1 28195 Bremen

Auskunft erteilt Frau Kehlenbeck-Schirmer
Zimmer 608
Telefon 0421 361-22 11
Telefax 0421 496- 20 84
e-Mail jobticket@performanord.bremen.de

Datum u. Zeichen
Ihrer Nachricht

Mein Zeichen Z2-8
(bitte bei Antwort angeben)

Datum 27.04.2020

Sie haben ein Recht auf Antworten!
www.informationsregister.bremen.de

1. Aktualisierung (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

JobTicket

– Kulanzregelung des VBN / der BSAG aufgrund der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie besteht aus Kulanzgründen seitens des VBN / der BSAG die Möglichkeit einer Sonderkündigung des JobTickets zum *30.04.2020* mit Wirkung ab *01.05.2020*. *Entsprechendes gilt für weitere im Zeichen der Pandemie stehende Monate jeweils zum Folgemonat.* **Vorerst wurde die Möglichkeit der Sonderkündigung bis zum *31.05.2020* verlängert.** Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

Sofern Sie die Kulanzregelung in Anspruch nehmen möchten, so bitten wir um Beachtung des nachstehend beschriebenen Verfahrensablaufs:

Damit die Kündigung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, muss das Änderungsformular ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens zum *30.04.2020* in der Geschäftsstelle JobTicket vorliegen. Das Änderungsformular steht Ihnen auf unserer Homepage www.performanord.org zur Verfügung.

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass das JobTicket bis spätestens zum *06.05.2020* bei in der Geschäftsstelle JobTicket vorliegt. Für die Rückgabe des JobTickets können Sie eine der drei folgenden Möglichkeiten nutzen:

- Persönliches Einwerfen des an „Geschäftsstelle JobTicket“ adressierten JobTickets in unseren Hausbriefkasten in der Schillerstr. 1
- Abgabe des Tickets beim Empfang in der Schillerstr. 1 zu den in der Fußzeile genannten Besuchszeiten
- Zusendung des JobTickets per Post (wichtig ist der Poststempel „02.05.2020“ oder früher)

Sollte das Ticket nicht bis zum angegebenen Zeitpunkt vorliegen, wird die Kündigung erst zum Folgemonat wirksam.

Für Kündigungen zu Ende Mai 2020 gilt wieder die übliche Frist. Das heißt: Das Änderungsformular muss in ausgefüllter und unterschriebener Form bis spätestens zum 09. des Vormonats in der Geschäftsstelle JobTicket vorliegen (konkretes Beispiel hierzu: Für eine Kündigung zum 31.05.2020 ist das entsprechende Formular von Ihnen bis zum 09.05.2020 einzureichen.)

Eine Rückerstattung der monatlichen Kosten für das JobTicket erfolgt aus abrechnungstechnischen Gründen frühestens ab Juli 2020 über die Gehaltsabrechnung.

Bitte berücksichtigen Sie, dass aus organisatorischen Gründen eine erneute Anmeldung für das JobTicket frühestens nach Ablauf von 2 Monaten möglich ist. Beschäftigte, die ihr Ticket zum 30.04.2020 kündigen, können demzufolge ein neues Ticket erst wieder mit Wirkung zum 01.07.2020 beziehen; hierfür gilt dann der übliche Prozess mit einer Einreichung des Antragsformulars bis zum 09. des Vormonats.

Nach wie vor beträgt die Laufzeit des dann neuen JobTickets 12 Monate. Alle Voraussetzungen für den Bezug des JobTickets sind – wie bisher auch – zum Zeitpunkt des Antrags zu erfüllen (u.a. Mindestbeschäftigungszeit ab Beantragung von mindestens 12 Monaten). Einzelheiten zu den Rahmenbedingungen und zum Kreis der Antragsberechtigten finden Sie auf unserer Homepage.

Ausgeschlossen ist unverändert eine Neuanmeldung sowie Kündigung im selben Monat. (konkretes Beispiel hierzu: Sie reichen am 04.05.2020 einen Antrag zum Bezug des JobTickets ab 01.06.2020 ein und entschließen sich, dieses Jobticket vor Gültigkeitsbeginn wieder zum 31.05.2020 zu kündigen).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Petra Kehlenbeck-Schirmer